Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Federführendes Amt / Aktenzeichen
FB 4 / 60-21-01

Bergneustadt, 11.08.2005						
Beschlussvorlage Nr.						
X öffentlich	nichtöffentlich					

□ Beratungsfolge	
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	31.08.05
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.05
Rat	21.09.05

Beschlussvorlage

Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Am Stockhahn" – von Parz. 197 (tlw.), Flur 8, Gemarkung Wiedenest bis zur Straße "Im Dickfeld" (in nordwestlicher Richtung) - hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Am Stockhahn" – von Parz. 197 (tlw.), Flur 8, Gemarkung Wiedenest bis zur Straße "Im Dickfeld" (in nordwestlicher Richtung) -

Aufgrund der §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 7, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) sowie der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

§ 1

Die Erschließungsanlage "Am Stockhahn" – von Parz. 197 (tlw.), Flur 8, Gemarkung Wiedenest bis zur Straße "Im Dickfeld" (in nordwestlicher Richtung) - ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung mit einem einseitigen Gehweg sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschrift		

Erläuterungen:

Die Erschließungsanlage "Am Stockhahn" – von Parz. 197 (tlw.), Flur 8, Gemarkung Wiedenest bis zur Straße "Im Dickfeld" in nordwestlicher Richtung (siehe beigefügten Lageplan) - ist entsprechend dem Bauprogramm endgültig hergestellt worden. Da die Erschließungsanlage nicht alle Merkmale der endgültigen Herstellung des § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 in der derzeit gültigen Fassung aufweist, ist vom Rat der Stadt Bergneustadt in Anwendung der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung eine entsprechende Abweichungssatzung zu beschließen.

Mitzeichnungen			
X I. Beigeordneter	Datum		Datum
X FB 2	Datum		Datum
X	Datum	X	Datum
SG 40	Datum	SG 41	Datum